

seine aus staatlichen Wahlen hervorgegangenen Redite, seine leitenden Funktionen auf staatlichem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet sowie seine staatlichen Würden, Titel, Auszeichnungen und Dienstgrade. Für die Zeit der Aberkennung verliert der Verurteilte das Recht, in staatlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen und gewählt zu werden.

1. Diese Zusatzstrafe soll über die Hauptstrafe hinaus den Täter daran hindern, staatsbürgerliche Rechte im politischen und gesellschaftlichen Leben zu mißbrauchen und seinen negativen Einfluß auf andere Bürger oder die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse auszuüben. Die Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte kann nur wegen eines der im

1. und 2. Kapitel des Besonderen Teils beschriebenen Verbrechens oder wegen Mordes (§112) ausgesprochen werden (Abs. 1 u. 2).

1. und 2. Kapitel des Besonderen Teils beschriebenen Verbrechens oder wegen Mordes (§112) ausgesprochen werden (Abs. 1 u. 2).

2. Nach Abs. 3 beträgt ihre **Mindestdauer** zwei, die **Höchstdauer** zehn Jahre. Bei lebenslanger Freiheitsstrafe oder Todesstrafe wird sie für **dauernd** ausgesprochen. Es ist nur die Gesamtaberkennung der staatsbürgerlichen Rechte zulässig. Lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes gebietet in der Regel die dauernde Aberkennung, um dem Verurteilten die Schwere des von ihm begangenen Verbrechens auch auf diese Weise bewußt zu machen. Sie darf bei Rechtsmittel zugunsten des Angeklagten in der zweiten Instanz nicht angewandt werden, sofern ihr Ausspruch in der ersten Instanz unterblieb, weil sie hier nicht zwingend vorgesehen war (vgl. § 285 StPO, OG-Urteil vom 13.5.1970/5 Ust 26/70).

Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte bedarf es nicht, wenn z. B. schuld mindernde Umstände vorliegen. (OG-Urteil vom 17.3.1971/5 Ust 9/71, OG-Urteil vom 13. 5. 1975/5 Ust 19/75).

Die Aberkennung wird mit Rechtskraft des Urteils wirksam. Der Lauf der zeitlich be-

grenzten Aberkennung beginnt mit der Entlassung, auch bei vorfristiger, aus dem Strafvollzug.

3. Mit der Aberkennung verliert der Täter dauernd aus staatlichen Wahlen oder aus Wahlakten einer Volksvertretung erworbene **Rechte (Abs. 4)**. Er verliert weiter leitende statliche, wirtschaftliche oder kulturelle **Funktionen** (z. B. Bürgermeister, Meister, Direktor, Kulturhausleiter, Theaterleiter). Außerdem verliert er staatliche **Würden, Titel, Auszeichnungen und Dienstgrade** (z. B. Medizinalrat, Hochschul-Lehrertitel, Orden, Medaillen und Preise, Dienstgrade bei den bewaffneten Organen). Dieser staatlichen Rechte und Ehrungen geht der Täter — auch bei zeitlich begrenzter Aberkennung — für dauernd verlustig. Er kann sie jedoch erneut erwerben. Für die Dauer der Aberkennung darf der Verurteilte nicht in staatlichen Angelegenheiten stimmen, wählen oder gewählt werden, z. B. bei Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen.

4. Die **zeitige Aberkennung** kann bei verantwortungsbewußtem Verhalten des Täters im Strafvollzug und wegen besonderer Leistungen nach der Entlassung durch Beschluß des Gerichts **verkürzt** werden. Antragsberechtigt sind nach Abs. 3 nur gesellschaftliche Organisationen und unter deren Mitwirkung Kollektive der Werktätigen.

5. Bei **Jugendlichen** ist die Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte unzulässig (§ 69 Abs. 4).